

Satzung

der Stadt Bad Bentheim über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrund, -gebiet und -zweck	- 1 -
§ 2 Beitragspflichtige	- 2 -
§ 3 Befreiungen	- 3 -
§ 4 Beitragshöhe	- 4 -
§ 5 Ermäßigungen	- 4 -
§ 6 Entstehung der Beitragsschuld	- 5 -
§ 7 Beitragsfälligkeit und -erhebung	- 5 -
§ 8 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber	- 6 -
§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen	- 7 -
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	- 8 -
§ 12 Inkrafttreten	- 9 -

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 14.07.2021 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrund, -gebiet und –zweck

Die Stadt Bad Bentheim (im Folgenden: Stadt) ist für die Altstadt Bentheim (Gebiet in dem Umfang vor dem 01.03.1974) als Heilbad und für den Stadtteil Gildehaus als Erholungsort staatlich anerkannt. In diesem Gebiet, d.h. im gesamten Stadtgebiet, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag.

(2) ¹Das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist unterteilt in zwei Beitragsbezirke. ²Die Grenzen dieser Bezirke sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. ³Beitragsbezirk I umfasst das Gelände des Kurbades und des Ferienresort *Roompot*, Beitragsbezirk II das übrige Erhebungsgebiet.

(3) Der Gästebeitrag dient zur Deckung des Aufwandes

1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen (§ 3 der Satzung) eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ermäßigt in Anspruch zu nehmen.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie für den Besuch zu Zwecken des Tourismus durchgeführter Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften und Tarifen bleibt unberührt.

(4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- 1.) 73 % durch Gästebeiträge
- 2.) 12 % durch sonstige Entgelte
- 3.) 0 % durch Tourismusbeiträge
- 4.) 15 % durch nicht zweckgebundene Mittel der Stadt Bad Bentheim.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. zur ermäßigten Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen oder der öffentliche Personennahverkehr benutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden.

(2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder ein sonstiger mit in der Familie lebender Angehöriger ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (im Folgenden: Zweitwohnung), so gelten für die Beitragshöhe (§ 4), die Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung (§ 7) und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrags sowie für die Mitwirkungspflichten der Unterkunftsgeber (§ 8) besondere Bestimmungen. Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen, Stellplätzen oder Wochenendplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit mindestens 21 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 und 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

3. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes oder zur Schul- oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 von Hundert beträgt,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästebeitragspflicht sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) ¹Der Höhe des Gästebeitrages wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. ²Die Berechnung erfolgt nach der Anzahl der Übernachtungen.

(2) Die Beitragshöhe (Tagessatz)

	im Beitragsbezirk I	im Beitragsbezirk II
für Kinder zwischen 5 und 17 Jahren	1,40 €	0,90 €
für Erwachsene	2,80 €	1,80 €

3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), so bemisst sich der Gästebeitrag nach dem 21fachen des in Absatz 2 für den jeweils geltenden Beitragsbezirk bestimmten Tagessatzes (Jahresgästebeitrags). Mit dem Jahresgästebeitrag ist die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 von Hundert, aber mindestens 50 von Hundert beträgt, ermäßigt sich der Gästebeitrag auf die Hälfte der Beitragshöhe nach § 4. ²Dasselbe gilt für nach amtlichem Ausweis erforderliche Begleitpersonen.

(2) Für Teilnehmer an den von der Stadt Bad Bentheim anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen ermäßigt sich der Gästebeitrag auf die Hälfte.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätz-

liche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

(2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 3 Abs. 2), so entsteht die Beitragschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum für den Jahregästebeitrag ist das Kalenderjahr. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahregästebeitrag auf Antrag (§ 9 Abs. 4) zurückzuerstatten.

§ 7 Beitragsfälligkeit und -erhebung

(1) Der Gästebeitrag ist bis zum Tage nach der Ankunft an den Unterkunftsgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 zu entrichten.

(2) Der Jahregästebeitrag (§ 4 Abs. 3) wird von der Stadt durch gesonderten Festsetzungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes an einer Zweitwohnung, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

(4) ¹Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. ²Für die Erstellung der Gästekarte für Jahregästebeitragspflichtige ist der Stadt einmalig ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. ³Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, bei der Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder bei der ermäßigten Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. ⁴Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte ersatzlos eingezogen.

(5) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

(6) ¹Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ²Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 9 Abs. 1 Satz 3) an den Unterkunftsgeber halten.

§ 8 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) ¹Wer im Erhebungsgebiet

1. andere Personen beherbergt,
2. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

– im Folgenden: Unterkunftsgeber – ist verpflichtet, der Stadt diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Nummern 1 bis 3, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. 2Er ist ferner verpflichtet, den Gästebeitrag von den Beitragspflichtigen am Tage nach der Ankunft einzuziehen, ihnen die Gästekarte auszuhändigen und den Gästebeitrag an die Stadt abzuliefern. 3Der Unterkunftsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

(2) 1Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift und Ankunfts- und Abreisetag sowie eventuelle Gastbeitragsbefreiungstatbestände einzutragen sind. 2Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen. 3Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, die Belegung der Unterkunft im Einverständnis mit dem Unterkunftsgeber anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(3) 1Die in Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung gelten auch für Betreiber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen und nicht im Erhebungsgebiet eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung haben. 2Gleiches gilt für Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.

(4) In Fällen, in denen Unterkunftsgeber, Betreiber oder die sonst zur Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Verpflichteten Dritte, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, mit der Abwicklung beauftragen, gelten die in Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung für die Dritten entsprechend.

(5) 1Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Abs. 1 Ziff. 1., 3. oder 4. bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. 2Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen; Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(6) 1Die an einer Zweitwohnung in Sinne von § 2 Abs. 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. 2Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) 1Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthalts wird auf Antrag ein Teil des Gästebeitrages erstattet. 2Die Höhe der Erstattung wird nach den Tagessätzen der entfallenen Übernachtungen berechnet.

(2) Die Erstattungen werden nur gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Unterkunftsgebers geleistet.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(4) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Abs. 4 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbes. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27.08.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Bad Bentheim, August 2021